

119/AE

der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen
betreffend Abschaffung der außerberuflichen Immunität für Nationalratsabgeordnete

Unter der Immunität der Abgeordneten zum Nationalrat versteht man in Österreich die besondere Stellung der einzelnen Nationalratsmitglieder im Hinblick auf ihre rechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandates.

Rechtspolitischer Hintergrund der Immunität ist die Sicherung der Freiheit der Abstimmung und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Nationalrates durch einen Schutz des einzelnen Abgeordneten vor der Willkür der Vollziehung.

Grundsätzlich unterscheidet man derzeit berufliche und außerberufliche Immunität.

Die berufliche Immunität:

Nach Art. 57 Abs. 1 B-VG können die Mitglieder des Nationalrates wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden. In diesen Angelegenheiten besteht daher weder eine straf- oder zivilgerichtliche, noch eine verwaltungsbehördliche Verantwortlichkeit. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Strafausschließungsgrund.

Die außerberufliche Immunität:

Die außerberufliche Immunität besteht darin, daß nach Art. 57 Abs. 3 B-VG ein Mitglied des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung ohne die Zustimmung des Nationalrates wegen nur dann gerichtlich oder verwaltungsbehördlich verfolgt werden darf, wenn die Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht.

Zunächst hat die zur Verfolgung berufene Behörde zu beurteilen, ob ein solcher Zusammenhang offensichtlich nicht gegeben ist. Vermeint die Behörde diese Frage, hat sie ein Ersuchen um Zustimmung des Nationalrates zur Verfolgung zu stellen. Sie muß jedoch ungeachtet ihrer eigenen Beurteilung ein solches Ersuchen stellen, wenn dies der betroffene Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des Immunitätsausschusses verlangt. In diesem Fall ist ebenso wie im Falle einer Verhinderung des offensichtlichen Zusammenhanges durch die Verfolgungsbehörde zunächst jede Verfolgungsbehandlung zu unterlassen bzw. abubrechen.

Bei Ergreifung auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens ist die Verhaftung ohne Zustimmung des Nationalrates gemäß Art. 57 Abs. 2 B-VG zulässig. Außer dem Fall der Ergreifung auf frischer Tat dürfen Verhaftungen wegen strafbaren Handlungen immer nur mit Zustimmung des Nationalrates vorgenommen werden.

Gegenwärtig besteht die außerberufliche Immunität nur hinsichtlich der Verfolgung "strafbarer Handlungen" nicht gegenüber zivilrechtlichen Klagen, auch wenn diese politische Angelegenheiten betreffen.

In der Praxis ist sowohl die österreichische Justiz als auch der parlamentarische Immunitätsausschuß mit einer Fülle von Ersuchen um Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung konfrontiert. So war der Immunitätsausschuß des Nationalrates allein in der XVIII. GP mit insgesamt 21 Auslieferungsbegehren und in der XIX. GP mit 10 Auslieferungsbegehren befaßt.

Allein 15 Ersuchen wurden in der XVIII. GP und 8 in der XIX. GP in Zusammenhang mit einem Tatverdacht wegen übler Nachrede gemäß § 111 ff StGB eingebracht.

Vor allem Bürger gegenüber denen ein Nationalratsabgeordneter eine strafbare Handlung gemäß § 111 ff StGB begeht, sind durch eine abschlägige Behandlung negativ betroffen. Sie haben nur noch die Möglichkeit, den erheblich schwereren Nachweis einer zivilrechtlich relevanten Kreditschädi-

gung gemäß § 1330 ABGB zu erbringen.

Dadurch wird eine Vielzahl von österreichischen Staatsbürgern gegenüber Nationalratsabgeordneten in einem Gerichtsverfahren benachteiligt, was der Gleichheit vor dem Gesetz widerspricht.

Insgesamt hat die politische Praxis in den letzten Legislaturperioden gezeigt, daß das Instrumentarium der außerberuflichen Immunität nicht mehr zeitgemäß ist und auch in rechtspolitischer Hinsicht überholt ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des B-VG vorzulegen, die eine Streichung des Art. 57 Abs. 3 B-VG und damit eine Abschaffung der außerberuflichen Immunität zum Inhalt hat. Gleichzeitig sollen auch alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Grundlagen novelliert werden.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.